

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht stellt die Grundzüge und die Struktur der Vergütungen des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin (HORNBAACH Management AG) und des Aufsichtsrats der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA dar. Er ist Bestandteil des Konzernlageberichts.

Vergütung des Vorstands der HORNBAACH Management AG Vergütungssystem

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird gemäß den aktienrechtlichen Anforderungen und gemäß den Anforderungen des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) unter Beachtung der marktüblichen Vergütung festgelegt. Die Gesamtvergütung für Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus den Vergütungsbestandteilen jährlicher Festgehalt und jährliche variable Vergütung zuzüglich markt- und konzernüblicher Nebenleistungen. Die Gesamtvergütung wird vom Aufsichtsrat regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft.

■ Jährliches Festgehalt:

Die Mitglieder des Vorstands erhalten ein jeweils einzelvertraglich festgelegtes jährliches Festgehalt in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt. Die Festgehälter sind abgestuft für den Vorsitzenden und das ordentliche Vorstandsmitglied unterschiedlich festgelegt worden.

■ Variable Vergütung:

Die Mitglieder des Vorstands erhalten über das jährliche Festgehalt hinaus eine an der nachhaltigen Unternehmensentwicklung orientierte jährliche variable Vergütung. Diese ist sowohl an Unternehmenszielen als auch an individuellen Zielen der Mitglieder des Vorstands orientiert. Als wesentlicher Erfolgsparameter für die Festlegung der variablen Vergütung dient der durchschnittliche Konzernjahresüberschuss nach Steuern (IFRS) und nach Anteilen anderer Gesellschafter der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA. Der Berechnung der variablen Vergütung liegt dabei der dreijährige Durchschnitt der Konzernjahresüberschüsse nach Steuern (IFRS) und nach Anteilen anderer Gesellschafter der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA zu Grunde.

Die individuelle Höhe der variablen Vergütung ist jeweils abgestuft für den Vorsitzenden und das ordentliche Vorstandsmitglied unterschiedlich festgelegt. Sie liegt für kein einzelnes Vorstandsmitglied höher als 1 % vom dreijährigen Durchschnitt der Konzernjahresüberschüsse nach Steuern (IFRS) und nach Anteilen anderer Gesellschafter der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA. Die aus dem durchschnittlichen Konzernjahresüberschuss nach Steuern (IFRS) und nach Anteilen anderer Gesellschafter errechnete variable Vergütung wird in Höhe von bis zu 25 % nach der Erreichung der für das jeweilige Geschäftsjahr individuell für jedes Vorstandsmitglied vereinbarten Ziele in mehreren Stufen ermittelt und festgelegt. Dem liegen im Vorhinein vereinbarte individuelle Ziele für jedes einzelne Vorstandsmitglied zu Grunde. Zur Festlegung dieser Ziele treffen der Aufsichtsrat der HORNBAACH Management AG und das jeweilige Vorstandsmitglied der HORNBAACH Management AG jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres eine Zielvereinbarung, in der die individuellen Ziele, deren prozentuale Gewichtung und der jeweilige Grad der Zielerreichung durch das Aufsichtsratsplenum festgelegt werden. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt das Aufsichtsratsplenum den Grad der Zielerreichung der individuellen Ziele des jeweiligen Vorstandsmitglieds fest.

Die Festlegung des weiteren 75 % Anteils der variablen Vergütung erfolgt ausschließlich am durchschnittlichen Konzernjahresüberschuss nach Steuern (IFRS) und nach Anteilen anderer Gesellschafter der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA der letzten drei Jahre. Für alle Mitglieder des Vorstands ist die variable Vergütung begrenzt auf maximal 150 % des jeweiligen Festgehalts des einzelnen Vorstandsmitglieds. Eine darüber hinaus gehende variable Vergütung wird nicht gewährt.

■ Verhältnis der Vergütungsbestandteile untereinander:

Das Verhältnis zwischen dem Festgehalt und den variablen Vergütungsbestandteilen ist nicht fest vorgegeben. Insbesondere besteht – mit Ausnahme der höhenmäßigen Begrenzung auf maximal 150 % des Festgehalts – keine betragsmäßige Verknüpfung zwischen dem jährlichen

Festgehalt und der jährlichen variablen Vergütung. Im Rahmen der jährlichen variablen Vergütung ist sichergestellt, dass der überwiegende Teil der variablen Vergütung (75 %) langfristig orientiert ist und somit der vom Gesetzgeber geforderten überwiegenden Mehrjährigkeit entspricht. Im Einzelfall kann das Vergütungssystem vom Aufsichtsratsplenium unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben angepasst werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Leistungen des Vorstandsmitglieds für erforderlich erachtet wird.

Altersversorgung und Ruhegehaltszusage

Die Mitglieder des Vorstands der HORNBACH Management AG erhalten einzelvertragliche Ruhegehaltszusagen. Diese bestehen aus einer beitragsorientierten Altersversorgung in Höhe von 25 % des Festgehalts, auszahlfähig zu jeweils 50 % zum 31. August bzw. 28./29. Februar des Jahres. Folgende wesentliche Einzelheiten liegen der beitragsorientierten Altersversorgung zugrunde:

- Unmittelbare, beitragsorientierte Kapitalzusage im Durchführungsweg Direktzusage,
- Aufbau eines Deckungskapitals und bilanzielle Saldierung mit den Pensionsrückstellungen,
- Altersleistung nach Ausscheiden ab Alter 65 oder gegebenenfalls früher, jedoch mindestens ab Alter 60 nach Beschluss des Aufsichtsrats als Einmalzahlung, in mehreren Jahresraten oder als Rente, bei Tod oder Invalidität Einmalzahlung in Höhe des gebildeten Versorgungskapitals,
- Garantieverzinsung des Versorgungskapitals in Höhe von 2 % p. a. zuzüglich einer Überschussrendite aus der Kapitalzusage,
- Unverfallbarkeit der Ansprüche für alle heutigen Vorstandsmitglieder,

- Insolvenzversicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein, Köln, mit zusätzlicher Absicherung über die Bildung eines Treuhandvermögens aus den Versorgungsbeiträgen,
- Jährliche Anpassung von 1 % der laufenden Renten,
- Freiwillige Beiträge des Vorstandsmitglieds aus zukünftig fälligen fixen und variablen Vergütungsbestandteilen in beliebiger Höhe bis maximal einer gesamten Jahresvergütung.

Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Unternehmen (Abfindungsregelungen)

In den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder sind keine Abfindungsregelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund und für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit in Folge eines Kontrollwechsels (change of control) enthalten.

Weitere Leistungen

Die Mitglieder des Vorstands der HORNBACH Management AG erhalten insbesondere die folgenden weiteren Leistungen in markt- und konzernüblicher Art und Weise, die zum Teil als geldwerte Vorteile angesehen und entsprechend versteuert werden:

- Erstattung von Reisekosten und sonstigen im Interesse der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA getätigten Aufwendungen nach Aufwand,
- Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung, zur freiwilligen Rentenversicherung bzw. alternativ zu Beiträgen für eine private Lebensversicherung,
- Unfallversicherung für den Todes- und Invaliditätsfall,
- befristete Fortzahlung der Bezüge im Krankheits- sowie Todesfall,
- Anspruch auf Stellung eines Dienstwagens zur dienstlichen und privaten Nutzung.

Vorstandsbezüge für das Geschäftsjahr 2015/2016

Im Geschäftsjahr 2015/2016 beträgt die Gesamtvergütung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin HORNBAACH Management AG für die Wahrnehmung seiner Aufgaben für den Konzern HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA 2.012 T€ (Vj. 1.866 T€). Dabei entfallen 955 T€ (Vj. 955 T€) auf die feste Vergütung sowie 1.057 T€ (Vj. 911 T€) auf erfolgsbezogene Komponenten.

Für aktive Mitglieder des Vorstands sind im Geschäftsjahr 2015/2016 Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses in Höhe von 210 T€ angefallen. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für die Dotierung von Pensionsrückstellungen. Es bestehen entsprechende Wertguthaben.

Mit Blick auf die Größe und Marktstellung des Unternehmens sind die Gesamtbezüge des Vorstands unseres Erachtens insgesamt angemessen.

Nachfolgend stellen wir die Vorstandsbezüge individualisiert dar. Die Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands der HORNBAACH Management AG wird aufgliedert nach festen Vergütungsbestandteilen (Grundvergütung plus Nebenleistungen) sowie variablen Vergütungsbestandteilen. Die individuellen Werte der Altersvorsorge für die Mitglieder des Vorstands der HORNBAACH Management AG werden gesondert aufgeführt.

Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands der HORNBAACH Management AG

Amtierende Mitglieder	Geschäftsjahr	Grundvergütung in T€	Summe Nebenleistungen in T€	Variable Vergütung in T€	Gesamt in T€
Albrecht Hornbach	2015/2016	419	30	504	954
	2014/2015	419	30	423	872
Roland Pelka	2015/2016	480	26	553	1.059
	2014/2015	480	26	488	994
Gesamt	2015/2016	899	56	1.057	2.012
	2014/2015	899	56	911	1.866

(Differenzen durch Rundung in Mio. €)

Altersvorsorge für Mitglieder des Vorstands der HORNBAACH Management AG

Amtierende Mitglieder	Dienstzeitaufwand 2015/2016 in T€	Dienstzeitaufwand 2014/2015 in T€	Höhe der Altersvorsorge 29. Februar 2016 in T€
Albrecht Hornbach	90	90	451
Roland Pelka	120	120	3.503
Gesamt	210	210	3.954

**Vergütung des Aufsichtsrats
der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA**

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 17 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA geregelt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung von 20.000 €, die am Tag nach der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr entgegennimmt, nachträglich zahlbar ist. Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Doppelte der festen Vergütung.

Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten eine feste Ausschussvergütung, die für den Finanz- und Prüfungsausschuss 9.000 € und für jeden anderen Ausschuss 4.000 € beträgt, die zusammen mit der festen Vergütung nachträglich zahlbar ist. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrats den Vorsitz inne haben, erhalten das Zweieinhalbfache der jeweiligen Ausschussvergütung.

Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für seine Tätigkeit dort eine Vergütung erhält, werden die Vergütungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 der Satzung der Gesellschaft auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter nach § 17 Abs. 1 Satz 2, soweit der Betroffene gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertreter im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist.

Die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015/2016 beläuft sich auf insgesamt 413 T€. Dabei entfallen 264 T€ auf die Grundvergütung und 149 T€ auf die Ausschussvergütung.